



Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Wien, 13. September 2024  
GZ 2024-0.598.184

## **Verordnung, mit der die Universitäten–Immobilienverordnung geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 13. August 2024, GZ: 2024-0.228.321, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt dazu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### **1. Inhaltliches**

Die Universitäten–Immobilienverordnung dient dazu, ein Verfahren zur Planung und Umsetzung von Immobilienprojekten von und an Universitäten zu schaffen. Mit dem vorliegenden Begutachtungsentwurf soll die Verordnung an die im Zuge der Anwendung gewonnenen Erkenntnisse angepasst werden; außerdem soll die Effizienz im Prozess der universitären Immobilienbewirtschaftung gesteigert werden und sollen die Entwicklungen des Immobilienmarktes, klimapolitische Erfordernisse sowie die allgemeine wirtschaftliche Lage berücksichtigt werden.

§ 1 Abs. 1 des Entwurfs legt den Anwendungsbereich der Verordnung neu fest. Von ihr erfasst sein sollen künftig nicht mehr Immobilienprojekte von Tochtergesellschaften von Universitäten, deren Geschäftsanteile die Universität mittelbar oder unmittelbar „zu mehr als 50 vH“ hält, sondern von Tochtergesellschaften von Universitäten, deren Geschäftsanteile die Universität mittelbar oder unmittelbar „zu mindestens 50 vH“ hält.

Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung führen aus, dass mit dieser Klarstellung eine Harmonisierung mit den Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 (UG) und des Rechnungshofgesetzes (RHG) beabsichtigt sei.

Aus der Sicht des RH ist die Klarstellung in § 1 Abs. 1 des Entwurfs, dass Immobilienprojekte von Tochtergesellschaften von Universitäten von dieser Verordnung erfasst sind, wenn die Universität deren Geschäftsanteile mittelbar oder unmittelbar zu mindestens 50 vH hält, – entsprechend der bereits

erfolgten Klarstellung in § 15 Abs. 6 UG – positiv zu bewerten.

Der RH weist jedoch im Sinne seiner – diesem Schreiben beiliegenden – Stellungnahme vom 21. Februar 2024, GZ: 2024-0.026.017 auch zur nun vorgeschlagenen Bestimmung kritisch darauf hin, dass sich der Anwendungsbereich dieser Verordnung nicht auch auf Stiftungen und Vereine, die von Organen der Universität nicht gegründet sondern lediglich verwaltet werden und auf Tochtergesellschaften von Universitäten erstreckt, die von Universitäten durch andere Maßnahmen als einer Beteiligung von mindestens 50 % tatsächlich beherrscht werden.

Der RH regt an, sich in dieser Hinsicht an den Regelungen für Unternehmen im Bundesbereich (§ 12 Abs. 1 RHG) zu orientieren und den vorliegenden Entwurfstext entsprechend zu adaptieren.

## 2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Den Erläuterungen zufolge ergeben sich aus dem Entwurf keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger. Der RH weist darauf hin, dass sich für den Bund dennoch mittelbar finanzielle Auswirkungen ergeben können, wenn die Universitäten, die überwiegend vom Bund finanziert werden, als Folge der geplanten Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen – z.B. für die Implementierung von Nachhaltigkeitskonzepten und die Vorlage von Gebäudezertifizierungen – konfrontiert sind. Diese möglichen mittelbaren finanziellen Auswirkungen sind in den Erläuterungen nicht dargestellt.

Mangels vollständiger Angabe und mangels plausibel nachvollziehbarer Darstellung der zu erwartenden zusätzlichen finanziellen Auswirkungen entsprechen die Erläuterungen nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung, BGBl. II 490/2012.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:  
SCh. Dr. Robert Sattler  
Leiter der Prüfungssektion I

F.d.R.d.A.:  
Daniela Pristusek

*1 Beilage*

